



## **Die Linke.Zeuthen Gemeindefraktion**

Antragstitel: Errichtung und Finanzierung einer kommunalen Grundschule,  
Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag BV-061/2020

Datum: 21. September 2020

Einreichende Fraktion: Die Linke

Eingereicht für: Gemeindevertretung am 22. September 2020

---

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

1. Die Verwaltung treibt ihre Bemühungen um Fördergelder für die Errichtung einer kommunalen Grundschule voran und schafft alle Bedingungen, um die Voraussetzungen für eine Fördermittelbeantragung zu erfüllen.
2. Daneben wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Gemeinde Zeuthen mit einer anderen Gemeinde ähnlich der vertraglichen Regelung zum gemeinsamen Rechnungsprüfungsamt und der gemeinsamen Vergabestelle eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit fester Vertragslaufzeit schließen kann, die vorsieht, dass eine andere Gemeinde gegen eine anteilige jährliche Investitions- und Kostenbeteiligung eine Grundschule in Zeuthen in kommunaler Trägerschaft entsprechend anteilig mitbenutzen kann, beispielsweise durch die Inanspruchnahme eines ganzen Zuges.
3. Der Bürgermeister wird ferner beauftragt, mit der Evangelischen Schulstiftung weitere Gespräche zu führen, um die Umsetzung einer zweiten Grundschule in Zeuthen zu realisieren. Ziel der gemeinsamen Bemühungen soll die Errichtung einer mindestens zweizügigen Grundschule sein. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Vereinbarung mit der Schulstiftung vorzubereiten, aus der die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Zeuthen hervorgehen und in der eine Vorzugsregelung für den Zugang von Zeuthener Kindern enthalten ist.

4. Die Gemeindevertretung ist über den Stand der Gespräche, Prüfungen und Bemühungen regelmäßig zu informieren.

**Begründung:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat am 3.02.2019 die Errichtung einer zweiten Grundschule samt Hort im Gemeindegebiet beschlossen (BV-003/2019).

Zur Finanzierung hat die Gemeindeverwaltung 4 Varianten vorgeschlagen, die Eigenfinanzierung, die Finanzierung mit Fördermitteln in Höhe von 50 %, die Beteiligung einer anderen Kommune mit einem Zug und die Variante, dass ein freier Träger die Grundschule „baut“.

Es steht fest, dass die erste Variante der Eigenfinanzierung finanziell nicht darstellbar ist. Fest steht auch, dass zu den weiteren drei Varianten noch entscheidungserhebliche Informationen fehlen.

Finanzierung mit Fördermitteln: Es ist bisher unklar, ob seitens des Bundes oder des Landes Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Die dazu notwendigen Entscheidungen sollen bis Ende Jahres vorliegen. Erst dann kann die Gemeinde diese Variante abschließend bewerten. Nach den vorliegenden Informationen ist eine Förderung von bis zu 70 % nicht ausgeschlossen.

Beteiligung einer anderen Kommune: Es ist bisher unklar, ob eine Beteiligung einer anderen Kommune nach dem Modell des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes bzw. der gemeinsamen Vergabestelle rechtlich möglich ist. Klar ist nur, dass zwei Gemeinden nicht gemeinsam eine Grundschule errichten und betreiben können und dass die Einzugskreise unveränderbar sind. Eine andere Gemeinde kann aber aus unserer Sicht durch eine vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Zeuthen ein Schülerkontingent gegen die Übernahme der anteiligen Investitions- und Betriebskosten zugesichert bekommen. Die Gemeinde Zeuthen wäre unverändert Eigentümer der Schule und Schulträger. Diese Möglichkeit ist von der Verwaltung zu prüfen. Bei positivem Ergebnis sind interessierte Gemeinden mit dieser Möglichkeit und den Bedingungen zu konfrontieren.

Freier Träger: Bisher besteht keine Klarheit darüber, zu welchen Konditionen ein freier Träger bereit wäre, in der Gemeinde eine Schule zu errichten und welche verbindlichen Zusagen die Gemeinde dafür im Gegenzug erhält. Die Gemeindeverwaltung hat von sich aus eine „Anschubfinanzierung“ von

2.000.000,00 Euro in den ersten beiden Jahren ins Spiel gebracht, ohne das dem eine Forderung eines freien Trägers gegenübersteht. Die Konditionen sind in Gesprächen auszuarbeiten, um eine Bewertungsgrundlage für die Gemeindevertretung zu schaffen.

Fazit: Die finanziellen Spielräume und Auswirkungen sind zum jetzigen Stand nicht klar. Alle drei Varianten – außer der Eigenfinanzierung – sind daher mit gleicher Priorität weiter zu verfolgen, bis eine Grundlage für eine Entscheidung der Gemeindevertretung geschaffen wurde.

Es besteht keine Notwendigkeit jetzt über die Finanzierung und damit über die Trägerschaft zu entscheiden. Die Gemeinde muss Planungsrecht schaffen (Änderung FNP und Aufstellung B-Plan). Dies wird voraussichtlich mindestens bis zu einem Jahr dauern. Die Beurteilung Fördermittelmöglichkeiten und der Beteiligung einer anderen Kommune können in maximal 6 Monaten abschließend beurteilt werden.

Die Schaffung von Grundschulkapazitäten ist ureigene Aufgabe der Gemeinden, vgl. § 100 BbgSchulG. Spiegelbildlich ist dies ein elementarer Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung und gehört damit zum Kernbereich der Rechte einer Gemeinde. Freie Träger haben daneben das Recht Ihre Dienstleistungen anzubieten, staatlich anerkannt zu werden und Eltern haben ebenso das Recht ihre Kinder an einer Grundschule eines freien Trägers zu beschulen.

Um das Recht nach Art. 29 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von der wirtschaftlichen Lage für jedes Zeuthener Kind zu gewährleisten, muss die Verwaltung alle Möglichkeiten ausschöpfen, um eine Grundschule in kommunaler Trägerschaft errichten zu können. An diesem Punkt ist sie momentan nicht. Alle Möglichkeiten zu einer Finanzierung sind daher weiter mit Hochdruck zu verfolgen.

Robert Seelig  
**DIE LINKE**